



**Anwesend:**  
Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Katrin Jadin  
Catherine Brüll  
Michael Scholl  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Arthur Genten  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Ratsmitglieder

Bernd Lentz  
Generaldirektor

**Entschuldigt:**  
Werner Baumgarten  
Schöffe

Alexander Pons  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Thierry Dodémont  
Ratsmitglieder

Franziska Franzen  
Präsidentin des OSHZ  
Beratendes Ratsmitglied

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

**TAGESORDNUNG:** Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019  
Steuer auf Motoren

-----  
**DER STADTRAT,**

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Stadt alle Personen besteuern kann, die auf ihrem Gemeindegebiet wohnen, als auch die, die hier Interessen verfolgen aufgrund der sich bietenden Situation oder der hier stattfindenden Vorgänge; dass eine Verbindung zwischen Stadt und der Steuergrundlage notwendigerweise bestehen muss;

Auf Grund des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 bezüglich der vorrangigen Aktionen für die wallonische Zukunft, wonach unter anderem Motoren, die ab dem 01. Januar 2006 neu angeschafft wurden, von der Gemeindesteuer befreit werden, wobei die Region den Steuerausfall durch eine Ausgleichszahlung an die Gemeinden kompensiert;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den der Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2019 ausgesetzt wurde mit der Begründung, dass die darin „vorgesehenen Steuerbefreiungen a priori gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen und dass es nicht nachvollziehbar ist, worauf sich diese Ungleichbehandlung stützt“;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;

Auf Grund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Auf Grund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;

**b e s c h l i e ß t**  
**mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),**

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf Motoren“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2020 und bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Motoren erhoben.

**Artikel 2:**

Die zu versteuernden Motoren verstehen sich als die Leistungskraft der am 1. Januar eines jeweiligen Steuerjahres zur Verfügung stehenden Motoren.

**Artikel 3:**

Die Steuer wird durch jede natürliche Person geschuldet oder, solidarisch durch die Teilnehmer (Mitglieder, Zugehörige oder Teilhaber) einer Gesellschaft, die zum 1. Januar des Steuerjahres einen freien oder selbständigen Beruf ausüben, oder durch juristische Personen, die zum 1. Januar des Steuerjahres ein Handels-, Industriegewerbe oder eine Dienstleistung auf dem Stadtgebiet ausüben.

**Artikel 4:**

Die Steuer wird auf 12,00 € pro Kilowatt festgelegt.

In den Unternehmen, die mehrere Motoren in Betrieb haben, wird ein Ermäßigungskoeffizient angewandt. Dieser Koeffizient geht von 0,99 ab dem zweiten Motor bis zu 0,71 für 30 Motoren im Gebrauch. Ab dem 31. Motor bleibt der Ermäßigungskoeffizient für die Gesamtheit der Motoren auf 0,70 begrenzt.

Zur Anwendung dieses Koeffizienten muss die erfasste Motorenleistung zusammengezählt und die erhaltene Summe mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert werden.

Für die Festsetzung dieses Gleichzeitigkeitsfaktors wird der vorhandene Bestand zum 1. Januar des Steuerjahres oder, wenn es sich um einen neuen Betrieb handelt, der Bestand zum Datum der Inbetriebnahme in Betracht gezogen.

**Artikel 5:**

Die Steuer wird nicht geschuldet für:

- a) die während des ganzen Jahres stillliegenden Motoren;
- b) den Antriebsmotor der Fahrzeuge, welche auf die Verkehrssteuer veranlagt werden oder von derselben besonders durch die einschlägige Gesetzgebung befreit sind;
- c) den Motor eines tragbaren Apparates;
- d) den Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers;
- e) den Pressluftmotor;
- f) die für Haushaltszwecke genutzten Motoren;
- g) die Motoren, die durch öffentliche Behörden oder gleichgestellte Institutionen für öffentliche Dienste oder Dienste eines allgemeinen Interesses verwendet werden;
- h) die in den, durch die zuständigen Ministerien und den Landesfonds für berufliche Wiedereingliederung gesetzlich anerkannten oder zugelassenen, geschützten Werkstätten benutzten Motoren;
- i) Neuinvestitionen in neue Maschinen, die ab dem 01/01/2006 getätigt wurden.

### **Artikel 6:**

Die teilweise Untätigkeit von einer Dauer von einem Monat oder mehr gibt Anlass zu einem Steuernachlass entsprechend der Anzahl Monate, während welchen die Motoren untätig waren.

Um den Steuernachlass zu erhalten muss der Interessent der Stadtverwaltung bis zum 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahr spätestens einen Antrag auf Steuerreduzierung stellen, der die Inaktivität des Motors beweist durch:

- a) eine regelmäßige Erfassung der Laufzeit eines jeweiligen Motors;
- b) eine erste Mitteilung des Datums der Außerbetriebstellung des Motors und einer zweiten Mitteilung bezüglich der Wiederinbetriebsetzung.

Das Ausfallen des Motors beginnt für die Errechnung des Steuernachlasses erst mit dem Empfang der ersten Bekanntmachung.

Die obligatorische Ferienperiode (urlaubsbedingte Schließung) wird für den Erhalt des Steuernachlasses nicht berücksichtigt.

### **Artikel 7:**

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

### **Artikel 8:**

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

### **Artikel 9:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

-----  
Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 12. März 2020

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor



  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin

